

# Statuten des Vereins

## Quallergy Club

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein Quallergy Club ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Basel, BS.

### 2. Zweck

- 2.1 Der Verein organisiert fachspezifische Fortbildungen für praktizierende Allergologen und Allergologinnen sowie interessierte Fachkollegen der umliegenden Spitäler.
- 2.2 Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Die Fortbildungsveranstaltungen teilen sich auf in einen öffentlichen Teil (Vortrag, Diskussion) und einen privaten Teil (weitere Diskussionen, Fallvorstellungen).

### 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach mündlich oder schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet. Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.4 Es existieren verschiedene Mitgliedsformen. Die Mitgliedschaften schliessen folgende Rechte und Pflichten ein:

- Vollmitglieder:  
Inhaber des FMH Titels Allergologie und klinische Immunologie, voller Mitgliederbeitrag, freie Teilnahme an allen Fortbildungen, aktives und passives Stimmrecht an der Generalversammlung
- Mitgliedschaft light:  
Interessierte ohne FMH Titel Allergologie und klinische Immunologie. Voller Mitgliederbeitrag, freie Teilnahme an allen Fortbildungen
- Gönnermitglieder:  
Dies sind interessierte Firmen und Institutionen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie erhalten Präsenz auf der Homepage und können sich an den Fortbildungsveranstaltungen passiv präsentieren.  
Gönnermitglieder erhalten kein Anrecht auf Mitsprache in Bezug auf die Fortbildungsthemen und können nicht am anschließenden privaten Teil teilnehmen.

#### **4. Organisation**

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand
- 4.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - Wahl des/r Präsidenten/In, des Kassiers/In, der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Abnahme der Jahresberichte und der Rechnung
  - Festsetzung des Jahresbeitrags
  - Revision der Statuten
  - Auflösung des Vereins oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- 4.3. Die Generalversammlung entscheidet mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.
- 4.4. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung findet auch von Gesetzes wegen statt, wenn sie mindestens von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung wird schriftlich protokolliert.  
  
Zur GV werden alle Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden eingeladen. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 4.6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/In, dem/der Kassiers/In und einer beliebigen Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist für unbestimmte Zeit gewählt.

## **5. Mittel**

5.1 Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Gönnern
- Projektbezogene Zuwendungen von Firmen und Institutionen
- Teilnahmegebühren für Fortbildungsveranstaltungen (Nichtmitglieder)

5.2 Das Vereinsvermögen haftet ausschliesslich für alle Verpflichtungen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Mitgliederbeitrag**

6.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

## **7. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 29.1.23 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Grindelwald, 29.1.2023



---

Unterschrift Vorsitzender



---

Unterschrift Protokollführerin